

# Gewaltfreie Kommunikation Hamburg

Vereinsatzung  
(Stand 14. März 2016)

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewaltfreie Kommunikation Hamburg und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein soll durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Allgemeinheit in privaten, öffentlichen und beruflichen Kontexten, sowie die Förderung der Internationalität, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie der Kriminalprävention durch die Förderung der gewaltfreien Kommunikation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In allen von diesem Verein durchgeführten Veranstaltungen wird ein Grundgedanke der Gewaltfreien Kommunikation transportiert, nämlich menschliches Verhalten als Ausdruck der zugrunde liegenden universellen Bedürfnissen zu verstehen. Damit trägt jede Veranstaltung zu zwischenmenschlichem und interkulturellem Verständnis, zur Völkerverständigung und zur Toleranz bei.

Um Menschen aus allen Kulturen unmittelbaren Zugang zu ermöglichen, bieten wir bei den Veranstaltungen, die der Verein durchführt, kostenlose Solidarplätze an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, in denen die Grundsätze der Gewaltfreien Kommunikation nach Dr. Marshall Rosenberg gelehrt werden.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Bildungseinrichtungen.
- (3) Die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen.
- (4) Die Unterstützung von sozialen Einrichtungen und ehrenamtlichen Initiativen zum Beispiel bei der Gewaltprävention und im Rahmen der Flüchtlingshilfe.
- (5) Die Durchführung von Seminaren und Workshops, die die Gewaltfreie Kommunikation für interkulturelle Verständigung nutzen, z.B. Seminare zur Integration von Einwanderern, Workshops in Flüchtlingsunterkünften oder Fortbildungen für Menschen, die Integrationsarbeit leisten.
- (6) Die fachliche Unterstützung von Menschen, die die Gewaltfreie Kommunikation verbreiten.
- (7) Das Erstellen von Lehrmaterial und Fachpublikationen.
- (8) Die Organisation und Durchführung von Seminaren, Kongressen, Konferenzen, Vorträgen und weiteren Veranstaltungen im Bereich der Gewaltfreien Kommunikation, auch in Zusammenarbeit mit ergänzenden Methoden.
- (9) Die Gründung und Förderungen von Arbeitsgruppen, die sich mit speziellen Bereichen der Anwendung der Gewaltfreien Kommunikation beschäftigen.
- (10) Wissenschaftliche Begleitung und Erforschung der Wirkung der Gewaltfreien Kommunikation und ihrer gesellschaftlichen Relevanz.
- (11) Öffentlichkeitsarbeit durch Werbung, Publikationen und Messen.
- (12) Begleitungen und Einzelsitzungen, sowie Beratung und Unterstützung für Menschen in Not.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigen.
- (5) Weder die Mitglieder noch ihre Erben haben bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Spenden und andere Zuwendungen,
  - c. Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen.
- (2) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins werden monatliche Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest.

### **§ 5 Vergütungen von Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Aufwendungen wie Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon und Porto. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, sich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.
- (3) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins an den Vorstand zu stellen, der über den Aufnahmeantrag vorläufig entscheidet. Die Mitgliedschaft wird wirksam, nach der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gegenüber einer ablehnenden Entscheidung steht der/dem AntragstellerIn der Weg zur Mitgliederversammlung offen.
- (4) Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge sowie durch uneigennützige, tätige Mithilfe. Über die Höhe und Fälligkeit der

- Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (5) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag leisten. Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins an den Vorstand zu stellen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
  - (6) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können kein Amt ausüben.
  - (7) Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - a. Freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu erklären.
    - b. Beschluss des Vorstands. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Mitglied auszuschließen, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Der Vorstand teilt dem Mitglied die mögliche Streichung mit und gibt ihm Gelegenheit zum Ausgleich des Rückstandes innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung. Die genannte Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
    - c. Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es dem Verein Schaden zufügt oder schwerwiegend gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, eine vereinsinterne Ombudstelle anzurufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
    - d. Tod.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand (im Sinne des §26 BGB)
- c) Gesamtvorstand bestehend aus b) und weiteren von der MV gewählten Mitgliedern

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (im weiteren MV genannt) durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen vor Termin einzuberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich mit beigefügter Tagesordnung und mit einer Ladefrist von zwei Wochen eine außerordentliche MV einberufen.
3. Die MV oder außerordentliche MV wird durch ein Vorstandsmitglied oder durch eine von der MV beauftragte Person geleitet. Ordentliche Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen MV beantragen.
4. Die MV oder außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ordentliche Mitglieder sowie 2 Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Die Aufgaben der MV bestehen in der Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
5. Die MV oder außerordentliche MV fasst Beschlüsse durch Systemisches Konsensieren. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds können Beschlüsse per geheimer Abstimmung getroffen werden.
6. Die Satzung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der MV geändert werden. Satzungsänderungen in genauem Wortlaut müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der MV den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Satzungsänderungen, eine Änderung

des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins werden ebenfalls durch Systemisches Konsensieren beschlossen.

7. Die MV oder außerordentliche MV ist berechtigt, die Tagesordnung mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstands, eine Satzungsänderung, den Ausschluss einzelner Mitglieder oder die Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und sind von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Teilnehmerin / kein Teilnehmer der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Übersendung eine Änderung begehrt.

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (siehe §10) und weiteren Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ausnahme: Die Amtszeit des Gründungsgesamtvorstands beträgt ein Jahr.
2. Der Gesamtvorstand kann Vorstandssitzungen unter schriftlicher Benachrichtigung mindestens eine Woche vor Termin einberufen, auf denen über die laufenden Geschäfte des Vereins beraten und beschlossen wird. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind.
3. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse durch Systemisches Konsensieren.
4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden protokolliert. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Teilnehmerin / kein Teilnehmer der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Übersendung eine Änderung begehrt.
5. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.
6. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Mit dem Austritt aus dem Verein endet zeitgleich und automatisch auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand. Abs. (1) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ausnahme: Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt ein Jahr.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Die MV kann – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins – einen hauptamtlichen Vorstand bestellen. Angestellte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder werden.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein endet zeitgleich und automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Abs. (1) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium von Fachkräften und interessierten Laien verschiedener Fachrichtungen.
- (2) Die Hauptaufgabe liegt in der wissenschaftlichen Beratung und Unterstützung des Vereins.
- (3) Über die genauen Aufgaben, die er übernimmt, entscheidet er zusammen mit dem Vorstand.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann aus ordentlichen, fördernden und Nichtmitgliedern bestehen.
- (5) Die Aufnahme in den Wissenschaftlichen Beirat erfolgt durch den Vorstand nach Überprüfung der fachlichen Qualifikation. Der Vorstand kann die Aufnahme jederzeit widerrufen.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich Arbeitsrichtlinien geben, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der MV mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Einladung zu der MV, die über die Auflösung beschließen soll, muss in der angegebenen Tagesordnung ausdrücklich die beabsichtigte Auflösung des Vereins beinhalten.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "D-A-CH deutsch sprechender Gruppen für Gewaltfreie Kommunikation" (Wikingerweg 59, 70439 Stuttgart, [www.gewaltfrei-dach.eu](http://www.gewaltfrei-dach.eu)), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.